

II-1410 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 1984-05-09

No. 91/A

A n t r a g

der Abgeordneten Mühlbacher, Ing. Sallinger, Eigruber
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981 geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem
das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981 geändert
wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 216,
zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 221/1982, wird
wie folgt geändert:

- 2 -

1. § 1 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, für jeweils höchstens 150 Milliarden Schilling der in Abs. 1 genannten Kreditoperationen (Nettoerlös der Kreditoperation ohne Zinsen und Kosten) die Beschaffungskosten durch Zu- schüsse zu vermindern."

2. § 2 Abs. 1 Z. 1 hat zu lauten:

"1. der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der Haftungen 190 Milliarden Schilling nicht übersteigt; dieser Haftungsrahmen bezieht sich auf Grundbeträge der Haftungssummen ohne Zinsen und Kosten; einzurechnen ist ein Zuschlag für Kursrisiko mit 10 v.H. des Schillingwertes der Kredit- operation;"

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf eine erste Lesung dem Finanz- und Budgetausschuß zuzuweisen.

BEGRÜNDUNG DES ANTRAGES

Das in den nächsten Jahren zu erwartende Wachstum österreichischer Exporte erfordert neben einer Erhöhung des Haftungsrahmens nach dem Ausfuhrförderungsgesetz zusätzliche Finanzierungsmittel. Nach dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981 garantiert der Bund Kreditoperationen zur Refinanzierung von Exportgeschäften, die nach dem Ausfuhrförderungsgesetz unter Haftung genommen werden und zur Bezahlung von Verpflichtungen der Österreichischen Kontrollbank AG, für die Garantien nach dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz übernommen worden sind, dienen.

Der Jahresbedarf an Refinanzierungsmitteln (berechnet nach Kapitalgrundbeträgen), die unter Haftung des Bundes nach dem AFFG aufgenommen wurden, betrug 1983 netto S 7,5 Milliarden (Kreditauszahlungen abzüglich Rückflüsse). Der Haftungsrahmen gemäß § 2 AFFG wurde zuletzt 1982 mit S 160 Milliarden für Kapitalgrundbeträge einschließlich einer Vorsorge für Kursrisiken festgelegt. Dieser Rahmen war zum 31. Dezember 1983 mit S 136,8 Milliarden oder 86 % ausgenützt. Zum gleichen Zeitpunkt betrug das Volumen der kontrahierten, jedoch unausgenützten Finanzierungszusagen S 71,1 Milliarden.

Um die weitere Finanzierung von Exportgeschäften, die mit einer Haftung nach dem AFG ausgestattet sind, sicherzustellen, sieht die vorliegende Novelle nunmehr in Entsprechung der Anpassung des AFG-Haftungsrahmens die Erhöhung des AFFG-Haftungsrahmen von S 160 Milliarden auf S 190 Milliarden vor. Entsprechend dieser Rahmenerhöhung ist weiters vorgesehen, daß das Volumen jener Transaktionen, für welche der Bundesminister für Finanzen Ausgleichszahlungen zu leisten ermächtigt ist, von S 130 Milliarden auf S 150 Milliarden erhöht wird.